

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

von Ernst Pappermann aus Soest

Verlag und Druck: Josefsdruckerei Bigge/Ruhr 1967

NHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	13
Kapitel I:	
Dberblick über die liechtensteinische Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung von Regierung und Verwaltung.	
A. Die Zeit bis zum reichsunmittelbaren Fürstentum 1719.	16
a. Die Entwicklung bis zur Güterteilung 1342.	16
b. Die Zeit der verschiedenen Adelsgeschlechter.	18
c. Das Geschlecht derer von Liechtenstein und die Ereignisse von 1699 bis 1719.	19
d. Die Grundzüge der Landammannverfassung von um 1500 bis 1719.	21
B. Die Entwicklung des Fürstentums bis zur Jetztzeit.	24
a. Die absolute Monarchie und der stufenweise Abbau der Landammannverfassung von 1719 bis 1818.	24
1. Die Zeit bis zur Souveränitätserlangung 1806.	24
2. Die Souveränitätserlangung und ihre Auswirkungen, besonders die Dienstinstruktion von 1808.	27
b. Die Zeit der ständischen Verfassung (bis 1862).	31
c. Die konstitutionelle Monarchie (bis 1918).	33
d. Die Jahre des Umbruchs 1918 bis 1923. Entstehung der Verfassung. Anlehnung an die Schweiz.	39
e. Die Zeit von 1924 bis heute.	44
Kapitel II:	
Aufbau und Aufgaben der Regierung nach der geltenden Verfassung von 1921.	
Vorbemerkung: Abgrenzung des Begriffs der „Regierung“ in zweifacher Hinsicht.	
A. Das Regierungskollegium.	51
a. Organisation und Aufbau der Regierung.	51
1. Die Organisation nach der ursprünglichen Verfassung.	51

	Seite
aa. Zusammensetzung und Amtsdauer.	51
bb. Das Kollegialprinzip und die Ausnahmen.	52
cc. Die rechtliche Stellung der Regierungsmitglieder und daraus folgende Inkompatibilitäten.	56
2. Das verfassungsändernde Gesetz vom 3. 2.1965.	59
aa. Die Abänderung einzelner Verfassungsartikel.	59
bb. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.	61
b. Das Inländerprinzip bei der Ämterbesetzung.	63
c. Die Aufgaben der Regierung.	64
1. Die Einteilung der vielfältigen Regierungsaufgaben in vier Bereiche.	65
2. Die Auslegung des Begriffs „Gesetzmäßigkeit von Regierung und Verwaltung“ für Liechtenstein.	66
aa. Der Umfang der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.	66
bb. Das Problem der justizfreien Regierungsakte insbesondere.	73
3. Das Gewaltentrennungsprinzip und seine Durchbrechungen bezüglich der Regierung.	74
aa. Die Regierung als Trägerin des Ordnungsrechts. (1. Die zulässigen Ordnungsarten: Verwaltungsverordnungen, Rechtsverordnungen, Art. 137 LVG, spezielle Vollmachten. 2. Die „Zustimmung“ der Gemeinden.), . . .	75
bb. Weitere Einzelpunkte der Durchbrechung der Gewalttrennung. (Mitwirkung bei der Landtagsauflösung, Mitwirkungen beim formellen Gesetzesverfahren, Deutung des Art. 112, Einwirkungen auf die Justiz.)	85
B. Die Sonderstellung des Regierungschefs.	89
a. Die Tätigkeit als Vorsitzender des Regierungskollegiums.	90
b. Die Hervorhebung des Regierungschefs durch seine Beziehungen zum Fürsten.	91
er Wesen, Bedeutung und Umfang der Gegenzeichnung.	92
d. Vorsitz im Landesschulrat und weiteren Kommissionen.	97
e. Zusammenfassung der Stellung des Regierungschefs. Abgrenzung zum Kanzlerprinzip. Vereinbarkeit mit dem Kollegialprinzip.	98
C. Die behördliche Organisation von Regierung und Verwaltung.	99
a. Das System der Ämter, Kommissionen und Beiräte.	99
b. Zwei Sonderfälle der Regierungsämter.	100
1. Regierungstätigkeit: Regierungssekretär und Präsidialbüro.	100
2. Fiskaltätigkeit: Die Postwertzeichenstelle.	101

Kapitel III:**Die Stellung der Regierung zwischen Fürst und Landtag.**

Vorbemerkung: Die Auslegung des Art. 2 und der Gegensatz zwischen konstitutioneller Monarchie und parlamentarischem Regierungssystem.	102
A. Die Abhängigkeit der Regierung vom Landtag.	107
a. Das Vorschlagsrecht bei der Ernennung der Regierung.	107
b. Die Kontrollmöglichkeiten des Landtags.	108
1. Abgrenzung zu anderen Verantwortlichkeitsarten.	108
2. Die rechtliche Kontrolle des Landtags. (Antrag an den Staatsgerichtshof nach Art. 112, Disziplinarverfahren und Ministeranklage in Theorie und Praxis.)	109
3. Die politische Kontrolle des Landtags.	111
aa. Die finanzielle Kontrolle.	111
bb. Die weiteren politischen Kontrollmittel. (Debatte über den Rechenschaftsbericht, Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission und der Untersuchungsausschüsse, verschiedene Anfragen und Interpellationen.)	112
cc. Der Amtsenthebungsantrag des Art. 80.	115
dd. Die Schwierigkeiten der politischen Kontrolle in der Praxis, besonders das hohe Quorum des Art. 58.	115
B. Die Abhängigkeit der Regierung vom Fürsten.	
(Ernennung und Entlassung. Auseinandersetzung mit den verschiedenen Meinungen zum parlamentarischen System.)	119
C. Die Befugnisse von Fürst und Regierung gegenüber dem Landtag.	124
a. Die Ausschaltung der politischen Kontrolle.	124
b. Die Ausschaltung der rechtlichen Kontrolle. (Abolition ohne Antrag des Landtags, Art. 12.)	125
c. Die Ausschaltung des Landtags von der Gesetzgebungstätigkeit.	128
1. Einberufung, Schließung und Vertagung des Landtags. Ablehnung der Sanktion.	128
2. Das unbeschränkte Notverordnungsrecht des Fürsten, Art. 10 S. 2.	131
d. Ergebnis und Konsequenzen.	136
1. Geschichtliche Begründung des Verfassungstextes, Gegensatz zur politischen Wirklichkeit.	136
2. Abänderungsvorschläge zu Art. 12 Abs. 2 (Abolition) und Art. 10 S. 2 (Notrecht).	137